

27. Juni 1962

82

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: T.O.A Anlage 1; VergGr. VI b, 1. Fallgr. in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 (Angestellter auf der Berechnungsstelle für Zeugen- und Sachverständigengebühren).

Leitsatz:

Zu den Fachkenntnissen, die in den T.O.A-Vergütungsgruppen VII, VI b, V b der jeweils 1. Fallgruppe Tatbestandsmerkmal sind, kann auch Erfahrungswissen gehören, das der Angestellte für seine ihm übertragene Tätigkeit benötigt.

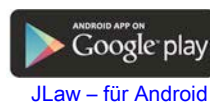
Aktenzeichen: 4 AZR 338/61

Urteil des BAG vom 27. Juni 1962

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 33b/61

Sa 6/61 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

erkündet
n 27. Juni 1962

ez. Mißler,

ngestellter
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sohler und Adams für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 1961 - 3 Sa 6/61 - aufgehoben.

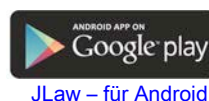
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger steht seit 1951 in den Diensten des beklagten Landes und erhält Vergütung nach VergGr. VII TO.A. Er hat bei der am Amtsgericht S eingerichteten Berechnungsstelle für Zeugen- und Sachverständigengebühren die Aufgabe, die Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige und ehrenamtliche Beisitzer, sowohl für das Amtsgericht als auch für das Landgericht und das Oberlandesgericht S zu bearbeiten.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe ab 1. Januar 1960 Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI b TO.A. Zur Erfüllung seiner Aufgaben müsse er nämlich nicht nur die Gesetze über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und von ehrenamtlichen Beisitzern, sondern auch die Reisekostenvorschriften für Beamte über die Aufwandsentschädigung beherrschen. Außerdem benötige er bei der Berechnung von Fahrtkosten und Wegegeldern eine umfassende Kenntnis der öffentlichen Verkehrsmittel, des Verkehrsnetzes, der Fahrpläne und der Kosten der Benutzung solcher Verkehrsmittel. Bei der Entschädigung ausländischer Zeugen habe er neben der Beurteilung der Reisekosten noch Umrechnungen aus ausländischen Währungen vorzunehmen. Seine Tätigkeit erfordere daher sowohl gründliche, vielseitige Fachkenntnisse als auch, insbesondere bei der Bearbeitung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen, selbständige Leistungen. Der Kläger hat die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes beantragt, ihm ab 1. Januar 1960 Vergütung nach VergGr. VI b TO.A zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht, der Kläger benötige zwar gründliche, aber keine vielseitigen Fachkenntnisse. Auch selbständige Leistungen erbringe er nicht in nennenswertem Umfang. Abgesehen davon, daß der Kläger nur wenige gesetzliche Vorschriften kennen müsse, handele es sich bei seiner Arbeit um immer wiederkehrende Fälle, bei denen er sich zur Errechnung der Fahrtkosten die Fahrtausweise vorlegen lassen könne. Der Verdienstausfall müsse durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Aufwandsentschädigung sei nach festen Sätzen



zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage durch Urteil vom 28. April 1961 stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Unter die vom Kläger für sich in Anspruch genommene 1. Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 fallen Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. Die gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht, wie in dem der genannten Fallgruppe beigefügten Klammerzusatz erläuternd ausgeführt ist, auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis muß aber so gestaltet sein, daß er nur bei Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern, so heißt es im Klammerzusatz u.a. weiter, ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa 1/4 der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht verkenne den Begriff der gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse im Sinne dieser Tarifbestimmung. Das angefochtene Urteil führt zu dem genannten Merkmal der VergGr VI b aus, Zahl und Umfang der Gesetze, die der Kläger kennen und anwenden müsse, seien verhältnismäßig gering. In Betracht



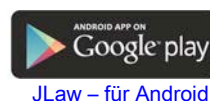
kämen nur die Gesetze über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und über die Entschädigung von ehrenamtlichen Beisitzern bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 sowie die Bestimmungen des Reisekostengesetzes vom 15. Dezember 1933 über die Reisekostenstufen für Beamte. Mit diesen Kenntnissen allein könne der Kläger aber seine Tätigkeit nicht ordnungsgemäß durchführen. Bei der Erstattung von Fahrtkosten habe er nämlich zu prüfen, ob es sich um notwendige Kosten handele. Zu diesem Zweck habe er zu ermitteln, ob der Zeuge oder Sachverständige das billigste Verkehrsmittel und den billigsten Reiseweg gewählt habe. Im Falle der Benutzung anderer als öffentlicher Verkehrsmittel sei festzustellen, ob die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel geringere Kosten verursacht hätte. Solche Überlegungen setzten die Kenntnis der zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittel und vieler sie betreffender Einzelheiten, insbesondere eine umfassende Kenntnis des Verkehrsnetzes und der Fahrpreiserrechnung, voraus. Bei der Beurteilung, ob einem Zeugen eine Entschädigung für Verdienstausschlag zustehe, müsse der Kläger, sofern nicht eine Verdienstausschlagbescheinigung vorliege, prüfen, ob die Angaben des Zeugen über seinen Ausschlag richtig seien, welcher Entschädigungssatz in Frage komme, oder ob dem Zeugen überhaupt kein Nachteil entstanden sei. Das könne der Kläger aber nur, wenn er Urteilsfähigkeit besitze. Diese setze ein gewisses Kennen von Lebensverhältnissen und menschliche Erfahrung voraus. Lebenserfahrung sei auch erforderlich, um bei der Berechnung der Entschädigung für Aufwand und des Ersatzes für Aufwendungen die persönlichen Verhältnisse des Zeugen oder die Notwendigkeit sonstiger Aufwendungen beurteilen zu können. Das gleiche gelte, soweit die Entschädigung eines Sachverständigen oder eines ehrenamtlichen Beisitzers vorzunehmen sei. Auch die demnach über die Gesetzeskenntnis hinaus notwendigen weiteren Kenntnisse und Erfahrungen des Klägers seien Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. VI b TO.A.

Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß der Begriff der Fachkenntnisse in der VergGr. VI b 1. Fallgruppe TO.A, die auf der VergGr. VII 1. Fallgruppe aufbaut, kein anderer ist als in der letztgenannten Gruppe. Hier werden die Fachkenntnisse



als "nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen usw." umschrieben. Damit wird aber nicht ausschließlich auf die Kenntnis bestimmter Normen abgestellt, wie die Revision meint. Daß dies nicht der Fall ist, zeigt bereits die Einbeziehung von Angestellten im Buchhaltereidienst in die jeweils 1.Fallgruppe der VergGr. VII und VI b TO.A. Zwar werden solche Angestellte in mehr oder minder großem Umfang auch Vorschriften kennen müssen, in erster Linie werden sie aber buchhalterische Kenntnisse benötigen. Zu den Fachkenntnissen im Sinne der in Rede stehenden Fallgruppen sind daher alle diejenigen Kenntnisse eines Angestellten zu rechnen, die unerläßlich sind, um die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Dazu kann auch Erfahrungswissen gehören, das der Angestellte für die ihm übertragene Tätigkeit benötigt. Es bedarf hierzu keiner weiteren Begründung, daß ein solches Erfahrungswissen nicht vom Angestellten selbst unmittelbar erworben sein muß, sondern ihm auch auf andere Weise vermittelt werden kann, wenn er in dem ihm übertragenen Aufgabenkreis tätig wird.

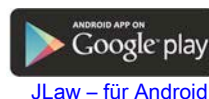
Geht man hiervon aus, dann ist es nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht das von ihm festgestellte, vom Kläger über die reinen Gesetzeskenntnisse hinaus benötigte und eingesetzte Wissen als Fachkenntnisse im Sinne der 1.Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A ansieht. Weil Zeugen und Sachverständige gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Entschädigungsgesetzes und ehrenamtliche Beisitzer gemäß § 3 Abs.1 und 2 des sie betreffenden Gesetzes Anspruch nur auf Ersatz der notwendigen Fahrtkosten haben und weil danach regelmäßig die billigste Verkehrsverbindung zu wählen ist, können die genannten Vorschriften sachgemäß nur mit eingehender Kenntnis der öffentlichen Verkehrsmittel, der Verkehrswege, der Fahrpläne und der Fahrpreiserrechnung angewandt werden. Das trifft auch zu, wenn andere als öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Denn ein Kilometergeld gemäß § 8 Abs. 3 bzw. § 3 Abs. 3 der angeführten Gesetze wird bei einem bestimmten Mindestweg nur insoweit gewährt, als die Mehrkosten gegenüber der Benutzung von öffentlichen, regelmäßig ver-



kehrenden Beförderungsmitteln durch eine Minderausgabe an Entschädigung ausgeglichen werden können. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß "Urteilsfähigkeit, ein gewisses Kennen von Lebensumständen und menschliche Erfahrung", die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei der Festsetzung des Verdienstaufschlags von Zeugen nach § 2 des Entschädigungsgesetzes, der Ermittlung der Entschädigung von Sachverständigen nach der erforderlichen Zeit gemäß § 3 aaO, der nach den persönlichen Verhältnissen zu bemessenden Entschädigung für Aufwand nach § 9 aaO und der Festsetzung sonstiger notwendiger Aufwendungen gemäß § 10 aaO erforderlich sind, für sich allein noch keine Fachkenntnisse im Sinne der Tarifnorm sind. Wie jedoch der Zusammenhang der Urteilsausführungen zeigt, hat das Landesarbeitsgericht u.a. das Erfahrungswissen des Klägers über die Lebens- und Einkommensverhältnisse der verschiedensten Berufe im Auge, das ihn erst in die Lage versetzt, bei Anwendung der erwähnten Gesetzesbestimmungen im Einzelfall richtig zu beurteilen, ob und gegebenenfalls welcher Verdienstaufschlag eingetreten, welche Aufwandsentschädigung angemessen oder welcher Aufwand notwendig ist. Daß das hier in Rede stehende Wissen z.T. vielleicht auch zur Allgemeinbildung gehört, nimmt ihm in Verbindung mit der näheren Kenntnis der hier einschlägigen Vorschriften entgegen der Ansicht der Revision angesichts der dem Kläger obliegenden Aufgaben nicht die Eigenschaft von Fachkenntnissen.

Soweit die Revision rügt, das Berufungsgericht halte die vom Kläger benötigten Fachkenntnisse zu Unrecht für vielseitig, ist nicht ersichtlich, inwiefern in diesem Punkt das Landesarbeitsgericht den ihm als Tatsachengericht zustehenden Beurteilungsspielraum fehlerhaft überschritten hätte (vgl. dazu BAG 4, 152; 5, 38 [43]; BAG AP Nr. 19 zu § 3 TO.A). Im übrigen lassen die Ausführungen des angefochtenen Urteils erkennen, daß es den Begriff der Vielseitigkeit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats quantitativ auffaßt.

Hinsichtlich des tariflichen Tatbestandsmerkmals der selbständigen Leistungen geht das Landesarbeitsgericht davon aus, der Kläger müsse auf Grund eigener geistiger Initiative



Ergebnisse erarbeiten. Hierbei befindet es sich im Einklang mit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17. November 1955 (AP Nr. 7 zu § 3 TO.A). Die in dieser Entscheidung vorgenommene Kennzeichnung des allgemeinen (sog. unbestimmten) Begriffs der selbständigen Leistung, die in den Klammerzusatz zur 1. Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A Eingang gefunden hat, ist vom erkennenden Senat noch des näheren dahin erläutert worden, daß grundsätzlich für eine selbständige Leistung eine Gedankenarbeit zu fordern ist, die im Rahmen der für die VergGr. vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Wegs, wie hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene EntschlieÙung enthält (vgl. BAG 5, 27; 6, 36; BAG AP Nr. 29, 56 zu § 3 TO.A).

Zur Frage, ob und in welchem Umfang der Kläger selbständige Leistungen in diesem Sinne erbringt, führt das Landesarbeitsgericht aus, diese seien mindestens bei der Beurteilung gegeben, ob und in welcher Höhe im Einzelfall ein Verdienstausschlag entstanden, in welcher Höhe ein Gebührenanspruch bei einem Sachverständigen und inwieweit die Erstattung von Fahrtkosten berechtigt sei. Das gelte insbesondere für die erfahrungsgemäß bei Großstadtgerichten häufig vorkommenden Fälle, in denen Zeugen und Sachverständige von weit her anreisen müÙten. Bei solchen Antragstellern sei zur Durchführung der Gebührenliquidation ein weit höherer Zeitaufwand erforderlich als bei Einwohnern von S . Da auch bei Zeugen und Sachverständigen, die in dieser Stadt ansässig seien, nicht selten selbständige Leistungen bei der Beurteilung des Verdienstausschlages und des Zeitaufwands in Betracht kämen, sei nicht daran zu zweifeln, daß der Umfang der selbständigen Leistungen beim Kläger 25 % der Gesamttätigkeit betrage.

Diese Feststellungen genügen aber nicht, damit das Revisionsgericht das Berufungsurteil daraufhin nachprüfen kann, ob das Landesarbeitsgericht das Tatbestandsmerkmal im gegebenen Fall überhaupt, besonders aber auch hinsichtlich des geforderten Umfangs ohne Rechtsirrtum bejaht hat. Es



hätte hier einer Darlegung im einzelnen bedurft, inwiefern die Vorgänge etwa bei der Errechnung des Verdienstausfalls, der Sachverständigengebühren und des Fahrtkostenersatzes den erörterten Anforderungen entsprechen. Es ist auch nicht erkennbar, auf Grund welcher Überlegungen im einzelnen das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommt, die selbständigen Leistungen machten den Voraussetzungen der VergGr. VI b TO.A gemäß 1/4 der Gesamttätigkeit des Klägers aus. Denn aus der Notwendigkeit, bei der Bearbeitung von Anträgen auswärtiger Zeugen und Sachverständigen mehr Zeit als sonst aufzuwenden, läßt sich weder auf selbständige Leistungen noch auf deren Umfang schließen.

Das angefochtene Urteil war daher aus diesem Grunde aufzuheben. Die Sache mußte an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Dr. Sohler Adams



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

